



Satzung

**Verein für Leibesübungen
Stenum e.V. von 1947**

Inhaltsverzeichnis

Vorblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden, Rechtsgrundlagen	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ausschluss eines Mitglieds	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6/7
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Der Beirat	8
§ 13 Die Abteilungen	8
§ 14 Der Ehrenrat	9
§ 15 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende	9
§ 16 Vergütung für Vereinstätigkeit	9
§ 17 Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 18 Kassenprüfung	9
§ 19 Ordnungen	10
§ 20 Haftungen	10
§ 21 Auflösungsbestimmungen	10
§ 22 Satzungsänderung	11
§23 Inkrafttreten	11

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Verein für Leibesübungen (VfL) Stenum e.V. und hat seinen Sitz in Stenum.
Er wurde am 28.07.1947 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind rot/blau.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Turnen etc.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern / Übungsleiterinnen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN, RECHTSGRUNDLAGE

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Niedersachsen e. V.
- b) zuständigen Landesverbänden
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung, durch die Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Ehrenordnung des Vereins, sowie durch die Satzungen der in Absatz 1 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn zuvor der Vorstand und bei nicht beendetem Streit als dann die Mitgliederversammlung angerufen worden ist.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - 3) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
Die Beitragshöhe kann nach Abteilung/Gruppe unterschiedlich (verschieden hoch) festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.
Die Beträge werden vierteljährlich Anfang des 2. Monats eingezogen.
Eine einmalige Aufnahmegebühr wird erhoben.
8. Bei Kursangeboten ist eine Kursgebühr zu zahlen. Diese Gebühr kann für Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder unterschiedlich sein.
Die Gebühr ist vor Kursbeginn zu entrichten.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt frühestens nach 6 Monaten.

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand (bei halbjährlicher Beitragszahlung zum Ende eines Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Eingangsstempel), wobei bei Minderjährigen die Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich ist.
2. durch Ausschluss
3. durch Tod eines Mitgliedes
4. Umzug in ein anderes Bundesland
5. durch Auflösung des Vereins

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5, 2.) kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden,

1. wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
2. wenn das Mitglied der Satzung schuldhaft zuwider handelt,
3. wenn die in § 7 genannten Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
4. oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied an den Gesamtvorstand gestellt werden.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, in der es Gelegenheit hat, sich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Gegen den Ausschlussbeschluss durch den Gesamtvorstand hat das Mitglied innerhalb eines Monats das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, mindestens drei Monate vergangen sind.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht in allen Abteilungen zu turnen, Sport zu treiben und alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten.

2. Pflichten

Das Mitglied verpflichtet sich,

- die Satzungen des Vereins und des Landessportbundes mit seinen Fachverbänden zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- nach Möglichkeit an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- alle aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Angelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu anderen Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich nach Maßgabe der zuständigen Satzungen zu regeln und sich getroffenen Beschlüssen zu unterwerfen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der erweiterte Vorstand
5. der Ehrenrat

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand zu erfolgen.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung schriftlich durch Aushang in dem VfL-Schaukasten, Trendelbuscher Weg, Schierbrok, vor der Turnhalle, mitzuteilen. Die Einladung erfolgt außerdem 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in dem Delmenhorster Kreisblatt.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Bericht der Abteilungsleiter
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
 4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

9. Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter des Vereins wählbar. Für Mitglieder des Vorstandes (§ 11, 1.) gilt das vollendete 21. Lebensjahr.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Willenserklärung vorliegt.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende
dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in,
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, zwei stellvertretende gemeinsame Vorsitzende.
4. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben. Dies gilt nicht, soweit der/die stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretenden Vorsitzenden in ihrem Zuständigkeitsbereich handelt. Insoweit können der/die stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils ihre Vertretungsmacht einzeln ausüben. Die näheren Einzelheiten werden in einer Vorstandsordnung für den Vorstand geregelt, die der Vorstand mit Mehrheit beschließt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Fehlt diese Ordnung, verbleibt es bei der Regelung von Satz 1.
5. Nach außen wird der Verein vom 1. Vorsitzenden allein oder von beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als drei Personen wird und die für die Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder noch vorhanden sind.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - die Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

9. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte.
10. Dem/Der Schriftwart/in obliegt die Bearbeitung des Geschäfts- und Schriftverkehrs des Vereins.

§ 12 DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern aller Abteilungen, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem Jugendwart und den Ehrenmitgliedern. Er wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen
2. Der Beirat ist für die Durchführung des Turn – und Sportbetriebes verantwortlich und wird in seiner Arbeit vom Vorstand unterstützt.
3. Die Abteilungsleiter werden jährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
4. Der/Die Sozialwart/in ist unter anderem für die Aufnahme und Bearbeitung von Unfallmeldungen der Vereinsmitglieder zuständig.
5. Der/Die Pressewart/Pressewart/in ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 13 DIE ABTEILUNGEN

Für jede dem Landessportbund Niedersachsen e.V. gemeldete Sportart wird in der Regel eine Abteilung eingerichtet. Über die Einrichtung einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 14 DER EHREN RAT

Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wird.

§ 15 EHRENMITGLIEDER / EHRENVORSITZENDE

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 16 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- 1, Alle Mitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und uneigennützig nach Maßgabe dieser Satzung und den in den Organen gefassten Beschlüsse, Verfahrensweisen und Aufgaben werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- 2, Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Dazu ist der Vorstand befugt, erforderliche Erfüllungsgehilfen wie z.B. Hilfskräfte, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, einzustellen, zu überwachen, den Inhalt der Tätigkeit zu bestimmen sowie zu entlassen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben als besondere Vertreter nach § 30 BGB und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und steuerrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Gemeinnützigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1, und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 HAFTUNGEN

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder des Vorstandes, der erweiterten Vorstands des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spiel und Übungsbetriebes entstehen.

Eine Haftung für die in Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.

Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände und Sachen. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen und Sachen besteht nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist dem Vorstand sofort zu melden.

§ 21 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ganderkesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 SATZUNGSÄNDERUNG

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stenum , 23.01.2017

.....
Dr. Ingo Scholz, 1. Vorsitzender

.....
Marina Münstermann, 2. Vorsitzende

.....
Marco Reuschler, 2. Vorsitzender

.....
Martina Ruge, Kassenwartin

.....
Gunda Bruns, Schriftführerin

.....

.....

.....

.....

.....

.....